

Satzung des Feuerwehrverein Stadt Regis-Breitungen e.V.

- §1 Name und Sitz des Vereins
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Geschäftsjahr
- §4 Zugehörigkeit
- §5 Gliederung der Mitgliedschaft
- §6 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft
- §7 Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder
- §8 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft
- §9 Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen ordentlicher Mitglieder
- §10 Organe des RFV
- §11 Mitgliederversammlung
- §12 Jahreshauptversammlung
- §13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §14 Der Vorstand des RFV
- §15 Finanzrevisionskommission
- §16 Weitere Kommissionen
- §17 Ordnungen
- §18 Wahlen und Abstimmungen
- §19 Satzungsänderung
- §20 Vereinsauflösung
- §21 Schlussbestimmung

Feuerwehrverein Stadt Regis-Breitungen e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Feuerwehrverein Stadt Regis-Breitungen e.V. (nachstehend RFV genannt).
2. Sitz des Vereins ist das Feuerwehrgebäude an der Schillerstrasse 3 in Regis-Breitungen. Die Kontaktadresse lautet Schillerstrasse 3 04565 Regis-Breitungen.
3. Der RFV soll beim Amtsgericht Borna im Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

1. Der RFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der RFV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des RFV werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RFV fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des RFV.
2. Der RFV ist ein freiwilliger Zusammenschluss interessierter Bürger und Institutionen der Stadt Regis-Breitungen und deren Nachbargemeinden. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
3. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln
 - a) für die Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Stadt Regis-Breitungen, insbesondere bei größeren Schadensereignissen und bei Katastropheneinsätzen.
 - b) für die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit
 - c) für die Traditions- und Kameradschaftspflege
 - d) um für den Brandschutzgedanken zu werben und interessierte Bürger für das Feuerwehrwesen zu gewinnen.
4. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Die Weiterleitung der Mittel an die Stadtverwaltung Regis-Breitungen zur Förderung des Feuerschutzes. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr bzw. Jugendfeuerwehr organisiert, veranstaltet und finanziell durch den RFV unterstützt. Es werden im Jahr mehrere Veranstaltungen für den Kindergarten Regis, andere Vereine der Stadt Regis-Breitungen und der Alters- und Ehrenabteilung der FF- Regis-Breitungen vom RFV geplant und durchgeführt. Der RFV wird im Brand- und Katastrophenfall den Rettungskräften ausgebildete Mitglieder und benötigtes Vereinsinventar zur Verfügung stellen.
5. Die Funktionen im RFV sind ehrenamtlich.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§4 Zugehörigkeit

Der RFV gehört keiner höheren Organisation an.

§5 Gliederung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des RFV besteht aus natürlichen Personen und Institutionen. Sie untergliedert sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Alle Mitglieder Im RFV haben gleiche Recht und Pflichten, sofern nicht anders in dieser Satzung und den dazugehörigen Ordnungen festgelegt ist.
2. Förderndes Mitglied des RFV ist jede Person, die dem Zweck des Vereins nahe steht, sich aber nicht aktiv betätigen möchte. Ein förderndes Mitglied des RFV zeichnet sich dadurch aus, das es dem RFV nach seinem ermessens, aber regelmäßig und kontinuierlich materielle und/oder finanzielle Unterstützung gibt. Ehepartner und Lebensgefährten von ordentlichen Mitgliedern des RFV sind regelmäßig fördernde Mitglieder. Ausnahmen hiervon sind durch den Vorstand des RFV festzustellen. Die Anerkennung anderer Personen als fördernde Mitglieder obliegt ebenso dem Vorstand des RFV. Mitgliedbeiträge werden von fördernden Mitgliedern nicht erhoben. Weitere Charakteristika fördernder Mitglieder können in einer spezifischen Ordnung festgelegt werden.
3. Personen, die sich um den RFV verdient gemacht haben, können vom Vorstand des RFV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, welche nicht dem RFV angehört. Weitere Einzelheiten sind in einer Ehrenmitgliederordnung zu fixieren.

§6 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr erreicht hat. Weiterhin kann eine juristische Person sowie eine Institution ordentliches Mitglied werden, wenn sie sich mit den Grundsätzen dieser Satzung identifiziert.

Feuerwehrverein Stadt Regis-Breitingen e.V.

2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in den RFV erworben. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung, jedoch erfolgt im Vorfeld eine Aussprache im Vorstand. Voraussetzung dafür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag sowie ein einwandfreier Leumund.
3. Beschließt die Mitgliederversammlung die Aufnahme, so hat das neue Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe in der Mitgliedsbeitragsordnung festgelegt ist.
4. Aufnahmeanträge können abgelehnt werden. Die Ablehnung ist der betreffenden Person schriftlich, ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.
5. Mit der Aufnahme erkennt das ordentliche Mitglied die Satzung des RFV, sowie deren Ordnungen an.

§7 Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder des RFV haben die gleichen Rechte und Pflichten, sofern nicht anders in dieser Satzung festgelegt wurde.
2. Ordentliche Mitglieder haben das Recht:
 - an allen Willensbildungen im RFV teilzunehmen, insbesondere durch Ausübung des Diskussions- und Antragsrechtes in der Mitgliederversammlung;
 - an allen Veranstaltungen des RFV teilzunehmen und dessen Einrichtung einschließlich aller Vermögensgegenständen zweckentsprechend zu nutzen.
3. Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht, wenn sie über 18 Jahre alt sind. Wählbar in den Vorstand des RFV und weitere Wahlgremien des RFV sind mit Ausnahme eines eventuellen Jugendsprechers nur ordentliche Mitglieder ab 21 Jahren.
4. Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht:
 - das Ansehen und die Interessen des RFV zu wahren;
 - die von den Organen des RFV auf der Grundlage dieser Satzung und der dazugehörigen Ordnungen gefassten Beschlüsse zu verwirklichen;
 - die festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten;
 - die festgelegten gemeinnützigen Arbeitsleistungen zu erfüllen.

§8 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereines.
2. Der freiwillige Austritt eines ordentlichen Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt aus dem RFV kann nur auf Grund einer schriftlichen Austrittserklärung erfolgen. Die Austrittserklärung muss zu ihrer Rechtswirksamkeit mindestens 8 (acht) Wochen vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand des RFV eingegangen sein. Sämtliche Verpflichtung gegenüber dem RFV muss vor Austritt eingelöst sein.
3. Der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern kann erfolgen:
 - wenn die Satzung des RFV grob verletzt wurde;
 - bei Schädigung des Ansehens des RFV;
 - wenn Beschlüsse des RFV nicht eingehalten wurden;
 - bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Ordnungen des RFV;
 - wenn trotz Mahnung die fällige Beitragszahlung für eine Zeit von drei Monaten in den Rückstand gekommen ist und somit die gültige Beitragsordnung dadurch verletzt wurde;
 - nach rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung wegen Verbrechens oder ehrenrührigem Vergehens;
 - bei schwerem unkameradschaftlichen Verhalten.
4. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes des RFV. Mit dieser Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft gehen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem RFV verloren. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
5. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen auf dessen Antrag Gehör zu gewähren. Dies kann mündlich oder schriftlich im Beisein des Vorstandes geschehen.
6. Gegen den Beschluss des Vorstandes des RFV steht dem Betroffenen innerhalb von dreißig Tagen nach Zugang der Ausschlussentscheidung gegenüber dem Vorstand des RFV ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung des RFV zu, zu welcher er eingeladen ist. Auf dieser Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss des Vorstandes des RFV, so ist dieser endgültig. Wird der Ausschlussbeschluss des Vorstandes nicht durch die Mitgliederversammlung bestätigt, so gilt er als aufgehoben.
7. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des ordentlichen Mitgliedes.
8. Alle vom RFV zur Nutzung übergebenen Mittel jeglicher Art sind im Falle des Ausschlusses in einer vom Vorstand festgesetzten Frist dem RFV zurückzugeben.

Feuerwehrverein Stadt Regis-Breitingen e.V.

§9 Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen ordentlicher Mitglieder

1. Von ordentlichen Mitgliedern werden eine einmalige Aufnahmegebühr und regelmäßige Beiträge erhoben. Die Höhe von Aufnahmegebühr und Beiträgen wird jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt und als Beitragsordnung beschlossen. In der Beitragsordnung sind des Weiteren eventuelle Ermäßigungen und zu erfüllende Ermäßigungskriterien, Zahlungsmodalitäten und insbesondere Fristen sowie Stundungsmöglichkeiten und Säumniszuschläge bei Fälligkeitsüberschreitung festlegen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat zur Erhaltung und Pflege der vorhandenen Einrichtungen des RFV sowie deren Ausbau und Erweiterung entsprechende gemeinnützige Arbeit zu leisten. Art und Umfang der Leistungen und die terminliche Einordnung ihrer Realisierung sowie entsprechende mögliche finanzielle Ersatzleistung dafür sind, nach Beratung in der Mitgliederversammlung, durch den Vorstand des RFV festzulegen. Körperbehinderte ordentliche Mitglieder unterliegen solchen Festlegungen nicht, sondern erfüllen derartige Leistungen im Ausmaß nach eigenem Ermessen und gemäß ihrem Gesundheitszustand.

§ 10 Organe des RFV

Organe des RFV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Finanzrevisionskommission
- weitere Kommissionen

§ 11 Mitgliederversammlung

1. die Angelegenheiten des RFV werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder den dafür vorgesehenen Kommissionen zu besorgen sind, durch Beratung und anschließende Beschlussfassung in der monatlichen durchzuführenden Mitgliederversammlung geordnet, an der alle ordentliche Mitglieder teilnehmen. Fördernde Mitglieder und Ehrengäste können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wenn nicht durch Beschluss ein Ausschluss von der Teilnahme erfolgt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des RFV. Bei taggleicher Regelmäßigkeit der

Einberufung der Mitgliederversammlung genügt für die Einladung der Mitglieder ein Aushang an der Informationstafel des Vereins. Bei terminlichen Abweichungen davon hat die Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich durch Zustellung an die ordentlichen Mitglieder zu erfolgen unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen.

3. In der Regel leitet der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden des RFV die Mitgliederversammlung, bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

4. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Tagungsleiter sowie einem weiteren zu bestimmenden ordentlichen Mitglied zu unterzeichnen.

5. Jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres wird die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung gemäß §12 dieser Satzung durchgeführt.

6. Bei besonderer Interessenlage gemäß §13 dieser Satzung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des RFV.
2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung und deren Tagesordnung ist allen Mitgliedern unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Zustellung zur Kenntnis zu geben. Enthält die Tagesordnung Änderungen zur Satzung, so sind diese mit der Einladung mitzuteilen.
3. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören mindestens:
 - der Jahresrechnungsbildungsbericht des Vorsitzenden des RFV,
 - der Jahreskassenbericht des Schatzmeisters des RFV,
 - der Bericht der Finanzrevisionskommission ,
 - die Berichte der anderen Kommissionen,
 - die Entlastung des alten Vorstandes und der Kommissionen,
 - eventuelle Neuwahlen zum Vorstand des RFV gemäß Turnus,
 - eventuelle Neubestellung von Kommissionsleitern,
 - Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das Geschäftsjahr.Nach Ermessen des Vorstandes kann die Tagesordnung erweitert werden, auf Antrag von mindestens einem Zehntel der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder ist die Tagesordnung zu erweitern. Diese Anträge ordentlicher Mitglieder zur Jahreshauptversammlung müssen sieben Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden

Feuerwehrverein Stadt Regis-Breitingen e.V.

. Zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung sind ordentliche Mitglieder verpflichtet, es sei denn, dass besondere Gründe für eine Nichtteilnahme vorliegen. Solche besonderen Gründe sind regelmäßige Krankheit und längerfristige Ortsabwesenheit. Für die Teilnahme von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitglieder als Gäste an der Jahreshauptversammlung gilt § 11, Abs. 1, Satz 2 entsprechend.

5. Der Vorsitzende des RFV leitet die Jahreshauptversammlung, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzenden des RFV.

6. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen analog § 11, Abs. 4.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die der Jahreshauptversammlung gleichzusetzen ist, muss vom Vorsitzenden des RFV einberufen werden, wenn

- a) es die Interessen des RFV verlangen;
- b) mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt;
- c) während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand des RFV vorzeitig ausscheidet und das Amt nicht mit dem Amt eines anderen Vorstandsmitgliedes gekoppelt werden kann;
- d) aus der Finanzrevisionskommission ein Mitglied vorzeitig ausscheidet.

2. Zur Teilnahme an einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder berechtigt. Für ihre Einladung gilt sinngemäß § 12, Abs. 2.

3. Der Vorsitzende des RFV leitet die außerordentliche Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzenden des RFV.

4. Anträge von ordentlichen Mitgliedern sind bis spätestens drei Tage vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des RFV einzureichen, um Berücksichtigung zu finden. Diese Anträge vervollständigen die Tagesordnung.

5. Über den Verlauf und die Ergebnisse der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen analog § 11, Abs. 4. Erfolgte die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Abs. 1, b), so unterzeichnet ebenfalls ein ordentliches Mitglied der Gruppe, die das Verlangen gestellt hat.

§ 14 Der Vorstand des RFV

1. Der Vorstand des RFV setzt sich wie folgt zusammen:

Gewählt werden in den Vorstand folgende Funktionen:

- Vorsitzender
- 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
- Schatzmeister

Beratende Stimmen haben folgende Mitglieder:

- Wehrleitung der FF Stadt Regis-Breitingen

2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl eine mindestens einjährige ordentliche Mitgliedschaft im RFV vorweisen können. Sie werden für die Dauer von vier Jahren in der Jahreshauptversammlung durch die anwesenden ordentlichen Mitglieder gewählt.

3. Jedes Vorstandsmitglied wird bei Benennung des zu besetzenden Amtes einzeln gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Bewerber zu einem Vorstandsamt haben ihre Kandidatur bis spätestens vierzehn Tage vor der Wahl schriftlich beim amtierenden Vorstand anzumelden.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam handelnd den RFV nach außen.

Diese Vertretungsmacht ist intern in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über Euro 300,- die Zustimmung aller anderen Vorstandsmitglieder einzuholen ist.

5. Der Vorstand des RFV führt die Geschäfte des RFV. Der Vorsitzende nimmt eine Geschäftsverteilung vor und ordnet den Ämtern der Vorstandsmitglieder Geschäftsbereiche sinnvoll so zu, dass alle Aufgaben in ihrer Gesamtheit erfüllt werden.

6. Auf der Grundlage eines Arbeitsplanes tritt der Vorstand regelmäßig vor einer Mitgliederversammlung zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden des RFV. Eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn es zwei Drittel der Vorstandsmitglieder fordern.

7. Das Vermögen des RFV wird durch den Vorstand verwaltet. Dem Schatzmeister obliegt die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Mit Zustimmung des Vorsitzenden bestellt der Schatzmeister zu seiner Unterstützung für die finanztechnische Arbeit einen Stellvertreter. Dieser muss ordentliches Mitglied im RFV sein.

Feuerwehrverein Stadt Regis-Breitungen e.V.

8. Der Vorstand des RFV ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder in der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung anwesend sind.

9. Das Amt eines jeden Vorstandsmitgliedes kann, mit Ausnahme des Vorsitzenden, mit einem anderen Amt gekoppelt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand, ist das vakante Amt mit dem Amt eines anderen Vorstandsmitgliedes zu koppeln. Gelingt eine solche Kopplung nicht, so ist das Amt unverzüglich durch Neuwahlen zu besetzen (§13, Abs.1, c).

§15 Finanzrevisionskommission

1. Die Finanzrevisionskommission (FRK) besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die ordentliche Mitglieder des RFV sein müssen. Die Mitglieder der FRK werden für die Dauer von zwei Jahren in der Jahreshauptversammlung durch die anwesenden ordentlichen Mitglieder gewählt. Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit (§13, Abs. 1, d). Die Amtsperioden von FRK und Vorstand sollten identisch sein.

2. Der FRK obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Einzelheiten der Kassenprüfung und der Aufgaben des FRK regelt die Finanzordnung des RFV.

§16 Weitere Kommissionen

1. Für Kontrollzwecke und für die Erledigung spezifischer Aufgaben im Auftrag des Vorstandes werden Kommissionen gebildet.
2. Die Kommissionen bestehen aus Leitern, welche ordentliche Mitglieder des RFV sein müssen und mindestens zwei bis maximal fünf weiteren Mitgliedern des RFV.
3. Die Kommissionsleiter werden, bei Zustimmung des Vorstandes, vom Vorsitzenden des RFV berufen und abberufen. Die Zeitdauer der Berufung sollte sich an die Fristen für die Aufgabenbewältigung orientieren. Die Kommissionsleiter sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
4. Die Kommissionsleiter bestellen mit Zustimmung des Vorstandes ihre Mitglieder.
5. Für das alljährliche Maibausetzen ist eine Festkommission zu bilden.

§17 Ordnungen

1. Auf der Grundlage dieser Satzung gibt sich der RFV zur Durchführung dieser Satzung und zur Gestaltung einer effektiven Vereinsarbeit für bestimmte Geschäftsfelder Ordnungen.
2. Pflichtordnungen sind die Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung sowie eine Ehrenordnung.
3. Der RFV kann sich weitere Ordnungen (Freiwilligkeitsordnungen) geben. Die Ordnungen für fördernde Mitglieder des RFV ist eine Freiwilligkeitsordnung.
4. Die Ordnungen werden vom Vorstand erstellt. Pflichtordnungen sind in der Jahreshauptversammlung zu beschließen. Freiwilligkeitsordnungen können in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Geschäftsordnung des Vorstandes (vgl. §14, Abs. 6, Satz 2) sollte die Geschäftsfelderaufteilung im Vorstand, Arbeitsweisen und Beratungsmodus sowie die Modalitäten für die Teilnahme von Gästen an den Sitzungen des Vorstandes zum Mindestinhalt haben.

§18 Wahlen und Abstimmungen

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung sowie außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Wahl- und abstimmungsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied des RFV.
3. Eine Beschlussfassung erfordert die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ausgenommen hier von ist eine Beschlussfassung, die sich nach §19 regelt.
4. Für den Vorstand gelten die Abs. 1, 2 und 3 sinngemäß.
5. Die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden und des Schatzmeisters des RFV hat getrennt, schriftlich und geheim zu erfolgen. Sie bedarf einer absoluten Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
5.1 Eine Briefwahl ist zulässig. Anträge sind beim gewählten Wahlvorstand zu beantragen und von diesem durchgeführt.
6. Führt die Vorsitzendenwahl nach Abs. 5 nicht zur Besetzung des Amtes des Vorsitzenden des RFV, so übernimmt der gewählte Stellvertreter des Vorsitzenden die Amtsgeschäfte des Vorsitzenden für die nächsten dreißig Tage. Innerhalb dieser Zeit ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Wahl des Vorsitzenden zu wiederholen. Für diese Kandidatur gilt, abweichend von §14, Abs. 3, Satz 3, eine Frist bis spätestens fünf Tage vor dem Wahltermin.

Feuerwehrverein Stadt Regis-Breitingen e.V.

7. Alle übrigen Wahlen können offen, per Akklamation durchgeführt werden. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder und/ oder bei mehr als einem Bewerber für das zu besetzende Amt erfolgt eine geheime Wahl analog Abs. 5.

8. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl und wird keine absolute Mehrheit bei der Wahlentscheidung erreicht, dann entscheidet eine sofortige Stichwahl zwischen den Bewerbern mit dem höchsten und zweithöchsten Stimmenanteil.

9. Für die Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche ordentliche Mitglieder des RFV sein müssen.

§19 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des RFV erforderlich.

§20 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des RFV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beabsichtigte Vereinsauflösung ist vom Vorstand mindestens dreißig Tage vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung den ordentlichen Mitgliedern anzukündigen.

2. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn:

a) es der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat,

b) es von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des RFV schriftlich gefordert wird.

3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des RFV.

4. Im Falle einer beschlossenen Auflösung des RFV, Aufhebung oder dem Wegfall des steuerbegünstigten bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des RFV, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, bei der Zustimmung des Finanzamtes unmittelbar und ausschließlich einer durch die Stadt Regis-Breitingen zu bestimmenden gemeinnützigen, mildtätigen Institution zu.

§21 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch Beschluss am 03.10.2003 angenommen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Regis-Breitingen, 18.12.2009